

Änderungsvereinbarung

zum
Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und
Raumluftechnik

u.a. wegen

TKG 2021

zwischen

[Name]
[Straße, Haus-Nr.]
[PLZ, Ort]

- nachfolgend „KUNDE“ -

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ -

Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht folgender Produktvertrag:

- Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik („Kollokationsvertrag“)

gemäß des BNetzA-Beschlusses vom 21.07.2020.

Die Vertragspartner haben den vorgenannten Kollokationsvertrag auf Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Telekommunikationsgesetzes (TKG) vereinbart. Das TKG ist überarbeitet worden und trat am 01.12.2021 in Kraft. Die Vertragspartner nehmen u.a. vor diesem Hintergrund die im Folgenden aufgeführten Änderungen des Kollokationsvertrages vor.

1 Hauptvertrag

1.1 Soweit in den in der Präambel genannten Verträgen von „Schriftlichkeit“ die Rede ist, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass für die Einhaltung der Schriftform auch die einfache elektronische Signatur ausreichend ist.

1.2 Der letzte Punkt der Schlussbestimmungen wird jeweils wie folgt gefasst:

„Die Vertragspartner können diesen Vertrag handschriftlich oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Bei handschriftlichem Abschluss des Vertrages wird dieser in zwei Originalen ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält. Bei Abschluss des Vertrages auf elektronischem Weg erfolgt die Ausfertigung der Dokumente ebenfalls elektronisch.“

1.3 In Punkt 6.1 Buchstabe b) des Kollokationsvertrages wird aus dem § 35 Abs. 5 der § 41 Abs. 1 TKG und in Buchstabe e) des Kollokationsvertrages aus § 38 Abs. 4 S. 2 der § 46 Abs. 5 S. 1 TKG.

1.4 Punkt 9 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

b) Soweit ein schuldhaftes Verhalten der Telekom, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass von KUNDE ein Vermögensschaden eines Endnutzers zu ersetzen oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen ist und deshalb ein Anspruch von KUNDE gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 70 TKG):

- (1) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500 EUR je Endnutzer begrenzt.
- (2) Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Haftung der Telekom unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 9 Buchstabe b) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
- (3) Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Punkt 9 Buchstabe b Abs.(2), so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche von allen Endnutzern zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen § 70 TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

c)

- (1) Die Haftung der Telekom für andere als die in Punkt 9 Buchstabe a) und b) bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die gemäß Punkt 9 Buchstabe a) und b) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die KUNDE vertrauen darf.
 - (2) Die Haftung von KUNDE für andere als die in Punkt 9 Buchstabe a) bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Punkt 9 Buchstabe a) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die die Telekom vertrauen darf.
- d) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- e) Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.“

2 Schlussbestimmungen

- 2.1 Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2.2 Soweit sich aus dieser Änderungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des Kollokationsvertrages.
- 2.3 Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.
- 2.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Ort, den

Bonn, den

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH,
Wholesale

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH,
Wholesale

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift